Station 3

Weltliches und Kirchliches Recht

Haben Sie schon mal von der Bezeichnung „Doktor beider Rechte“ gehört? Gemeint ist ein Jurist, der sowohl im weltlichen als auch im kirchlichen Recht ausgebildet war. Denn im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurden Kleriker und Nicht-Kleriker nach unterschiedlichen Gesetzen abgeurteilt. Dazu besaß jeder Inhaber der hohen und / oder niederen Gerichtsbarkeit grundsätzlich das Recht, auf seinem Gebiet eigene Gesetze zu erlassen.

Um das Durcheinander der verschiedenen Gesetzgebungen zu illustrieren, stellen wir Ihnen in dieser Station zwei Bücher vor, wie sie Juristen im beginnenden 18. Jahrhundert benutzten.

Weltliches Recht

Johann Christoph Frölich von Frölichsburg. Commentarius in Kayser Carl deß Fünfften und deß H. Röm. Reichs Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung.

4. Auflage, herausgegeben in Frankfurt / Leipzig, 1727.

Jn. Joh. Chr. Frölichs de Frölichsburg/
Der Röm. Kayf. Majestät ehmaliger Ober-Oesterreichis. Regiments-Rath anjetzo Cantzler zu Jnsprugg/ ꝛc. ꝛc.
COMMENTARIUS,
In
Kaysers Carl deß Fünfften und deß H. Röm. Reichs
Peinliche
Hals-Gerichts-Ordnung/
Oder:
Kurtze doch gründliche
Unterweisung/
Wie
Ein dem Richterlichen Amt obligender Nachforschung
oder Inquisitions-Proces, nach Gelegenheit und Herkommen der Kayserlichen, Chur-Fürstlichen, wie auch andern, sonderlich der Ober- und Unter-Oesterreichischen Fürsten, Gümern- und Landen/ auch nach Jnnhalt Tyrolischer Statuten/ Nieder-Oesterreichischer Lands-Ordnungen/ dann denen gemeinen geschriebenen Rechten/ von Anfang biß zum Ende mit Rechtlicher Ordnung zu Protocoll zu bringen und zu vollführen seye; deme die Erklärung deß Bann- und Achts- auch Auflags-Processes/ zusamt der Ubelthaten Natur und Wesen/ dero Abstraffung/ milderend- und beschwerende Umstände/ Jnzichten und Frag-Stücke/ mit vollkommenen Registern der Titulen und deren Jnnhalt beygesetzt worden;
Allen und jeden- mit Erörterung der Criminal-Sachen beladenen Obrigkeiten, zu Erleichterung dero Mühe, und rechtmässiger förderlichen Verfahrung, denen armen Gefangenen aber zu Schutz und Schirm/ ganz nützlich und gedeulich eingerichtet/
Nunmehro aber bey dieser Vierdten Auflage durchgehends auf das Neue revidirt und von vielen Druck-Fehlern verbessert.
CUM FACULTATE SUPERIORUM.
Franckfurth und Leipzig/
Zu finden bey Johann Conrad Wohlern, Buchhändlern in Ulm, 1727.

Das im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gültige Strafrecht war Jahrhunderte lang eine wilde Mischung aus regionalen Gewohnheitsrechten, Rechtstexten aus dem Mittelalter, persönlichen Vorlieben des Landesherren und dem überliefertem römischen Recht der Antike. Nicht nur politisch war das Reich zersplittert, auch wenn es um die Strafverfolgung ging, machte jeder Landesherr, was er für richtig hielt, bis Karl V. im Jahr 1532 erstmals ein einheitliches Strafgesetzbuch veröffentlichte, die Constitutio Criminalis Carolina, zu deutsch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.

Das Wort „peinlich“ wird im Titel nicht im neuhochdeutschen Sinn gebraucht, sondern in seiner ursprünglichen Bedeutung. Was „peinlich“ ist, bereitet „Pein“, und so deckt das Strafgesetzbuch all die Verbrechen ab, die zur hohen Gerichtsbarkeit bzw. Halsgerichtsbarkeit gehörten, also alle Verbrechen, die mit einer Körperstrafe geahndet wurden.

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung, auff den Reichstägen zů Augspurgk vnd Regenspurgk, iñ jaren dreissig, vñ zwey vnd dreissig gehalten, auffgerichte vnd beschlossen.

Cum gracia et priuilegio Imperiali.

Titelseite der Carolina von 1532.

Auch wenn uns die darin enthaltenen Strafen wie das Rädern, das Sieden oder das Verstümmeln unmenschlich erscheinen, galt das Gesetzeswerk seinen Zeitgenossen als großer Fortschritt. Wer fortan wegen eines Schwerverbrechens vor ein Gericht gezogen wurde, wusste, nach welchen Regeln er bestraft wurde.

Dass die „Carolina“ auch zwei Jahrhunderte nach ihrem Erscheinen den Verlauf eines Strafprozesses bestimmte, illustriert der hier vorgestellte Kommentar. Er wurde 1709 von Johann Christoph Frölich von Frölichsburg veröffentlicht und immer wieder nachgedruckt. Unser Buch stammt aus der 4. Auflage von 1727. Frölich erläutert darin, wie die „Carolina“ zu verstehen und anzuwenden sei. Damit trug er zu einer weiteren Vereinheitlichung der Strafen bei, da viele Richter seinen Vorschlägen folgten.

Anders als heute gab es keine Staatsanwaltschaft. Ermittler, Ankläger und Richter fielen in einer Person zusammen. Da der Indizienbeweis vor Gericht nicht zugelassen war, musste jeder Angeklagte mittels Zeugen oder eines Geständnisses überführt werden. War der Angeklagte zu einem Geständnis nicht bereit, kam die Folter zur Anwendung.

Die „Carolina“ legte deshalb genau fest, wie ein Prozess am erfolgversprechendsten geführt werden solle. Sie gab Antworten darauf, wie lange man Verdächtige festhalten durfte und wie Zeugen zu verhören seien. Außerdem unterschied sie bereits zwischen Vorsatz und fahrlässigem Handeln und kannte mildernde Umstände.

87

Andern Buchs

Erster Titul/

Wie die Gefangene in der Güte zu befragen/ und was bey dem ersten Constituto zu beobachten?

Innhalt.

1. Von Beförderung deß Constituti.
2. Was bey selbigem zu beobachten?
3. Von unzulässiger Wahrheits-Erpressung.
4. Von der Verbal-Territion beherzter Leuten.
5. Was an der gefangenen Person zu beobachten?
6. Wie die Natur beschehener Ubelthaten zu erwegen?
7. Von Formirung der Frag-Stücken.
8. Von Suggestiv-Fragen.
9. In Abgang Rechtlicher Inzichten kan der Gefangene wegen anderer Missethaten nicht gefragt werden.
10. Wie vielfältig die Suggestion seye?
11. Wie die Detention von Amt- auß zu suchen?
12. Von dem Eyd der Wahrheit.
13. Formula deß ersten Constituti.
14. Der Minderjährigkeit ist nachzusforschen.

1 Emnach redliche Inzichten beschehener Missethat auf eine Person gesuncken, die Zeugen über solche Inzichten zu Informirung der Obrigkeit abgehört, und andurch so viel erweißlich gemacht worden, daß eine Obrigkeit, die indicirte Person in gefängliche Verhafft zu setzen, für eine Nothdurfft erachtet, und durch die verordnete Gerichts-Diener selbige

in

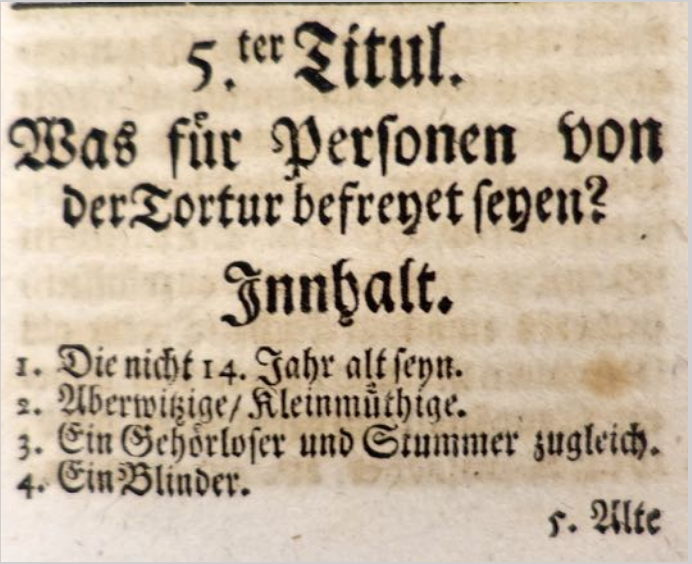

5.ter Titul.

Was für Personen von der Tortur befreyet seyen?

Innhalt.

1. Die nicht 14. Jahr alt seyn.
2. Aberwitzige/ Kleinmüthige.
3. Ein Gehörloser und Stummer zugleich.
4. Ein Blinder.

5. Alte

Festgelegt wurde auch, wer nicht gefoltert werden durfte. Dazu gehörten Kinder unter 14 Jahre, geistig nicht Zurechnungsfähige, Taubstumme, Blinde und Alte. Widerrechtliches Foltern wurde selbst zu einem Strafbestand.

Bereits eine Generation vor der „Carolina“ schuf Kaiser Maximilian I. im Jahr 1495 das Reichskammergericht, um die private Fehde zurückzudrängen. Damit verfügte das Heilige Römische Reich über ein offizielles Gericht, vor dem Fürsten, Städte, Ritter, aber auch Bürger ihre Beschwerden vorbringen konnten. Auch wenn diese – wie Michael Kohlhase – dort nicht immer Gerechtigkeit fanden.

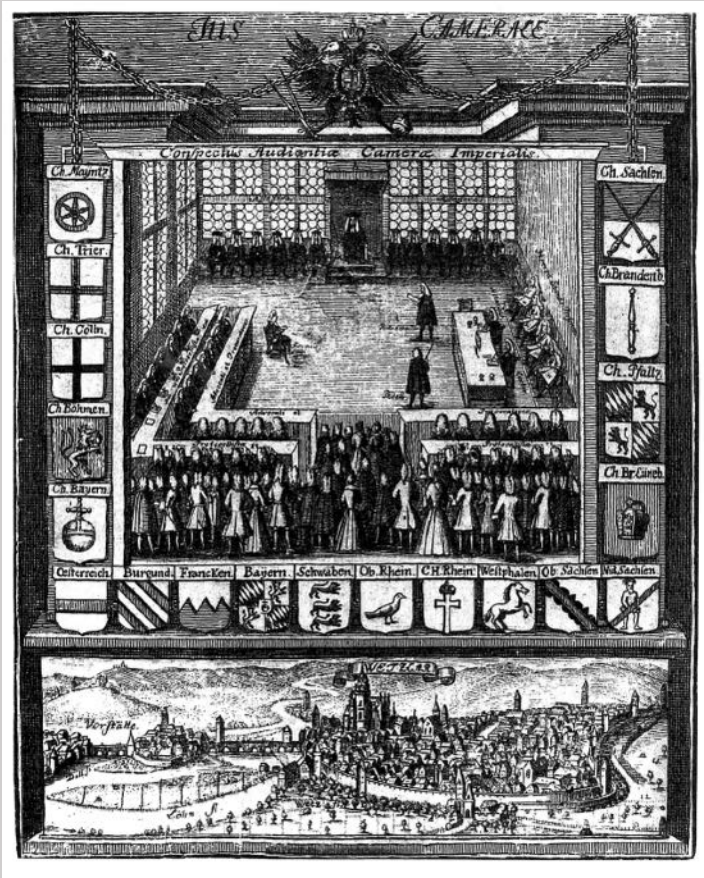

Kanonisches Recht

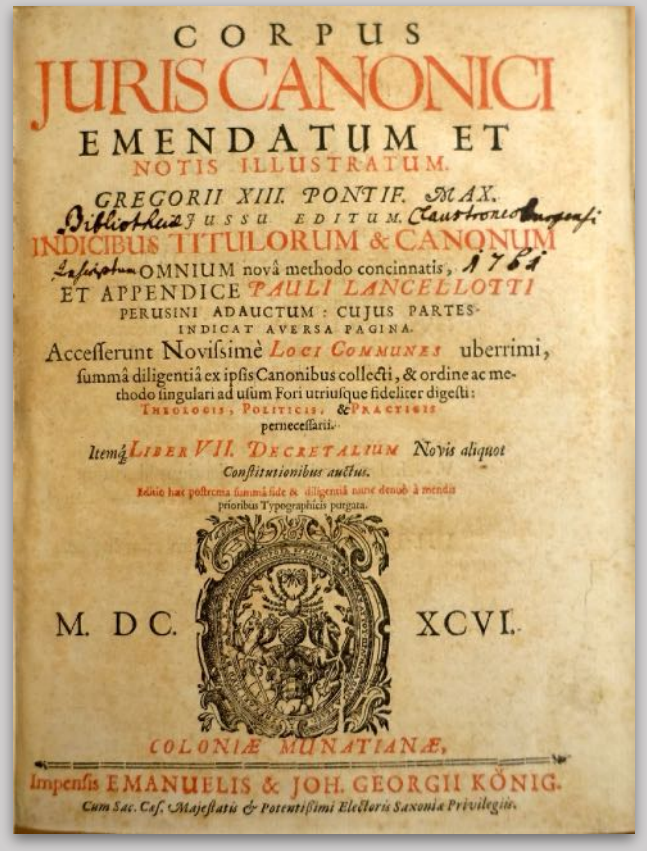

CORPUS
JURIS CANONICI
EMENDATUM ET
NOTIS ILLUSTRATUM.
GREGORII XIII. PONTIF. MAX.
JUSSU EDITUM.
INDICIBUS TITULORUM & CANONUM
OMNIUM novâ methodo concinnatis,
ET APPENDICE PAULI LANCELLOTTI
PERUSINI ADAUCTUM: CUJUS PARTES
INDICAT AVERSA PAGINA.
Accesserunt Novissimè LOCI COMMUNES uberrimi,
summâ diligentiâ ex ipsis Canonibus collecti, & ordine ac methodo singulari ad usum Fori utriusque fideliter digesti:
THEOLOGIS, POLITICIS, & PRACTICIS
pernecessarii.
Item LIBER VII. DECRETALIUM Novis aliquot
Constitutionibus auctus.
Editio hac postrema summâ fide & diligentiâ nunc denuò à mendis
prioribus Typographicis purgata.
M. DC. XCVI.
COLONIÆ MUNATIANÆ,
Impensis EMANUELIS & JOH. GEORGII KÖNIG.
Cum Sac. Cæs. Majestatis & Potentissimi Electoris Saxoniæ Privilegiis.

Corpus iuris canonici emendatum et notis illustratum.

Verlegt 1696 bei Emanuel und Johann Georg König in Basel.

Für Angehörigen des geistlichen Standes – Nonnen und Mönche, Bischöfe und Pfarrer – galt ein anderes Recht, das kanonische Recht. Es ordnete alle kirchlichen Lebensbereiche. Oberster Gesetzgeber war der Papst.

Grundlage des kanonischen Rechts waren die biblischen Schriften und die Lehren der Kirchenväter. Das war kompliziert, da sich diese häufig widersprachen. Aus einer Vielzahl an Aussagen galt es Regeln zu formen, also einen Kanon zu schaffen, deshalb die Bezeichnung „kanonisches Recht“.

Auch gewöhnliche Bürger kamen mit geistlichen Gerichten in Kontakt, und zwar immer, wenn es um Verbrechen ging, die in einen Bereich fielen, den die Kirche für sich reklamierte. Dazu zählte das Eherecht, aber auch Fragen der Rechtgläubigkeit. Wer hier sündigte, musste sich vor einem geistlichen Gericht verantworten, wurde für die Bestrafung aber der weltlichen Justiz übergeben.

Der Papst entscheidet über Rechtsfragen. Buchillustration.

Das kanonische Recht war in einem Buch, dem Corpus Iuris Canonici, zusammengefasst. Dabei handelt es sich eher um eine Aneinanderreihung von Texten als um einen Gesetzestext im modernen Sinn. Es versammelte wichtige kirchliche Gesetze, die meisten davon aus dem Mittelalter. Dazu kamen päpstliche Erlasse, die diese Gesetze modifizierten. Um 1580 war das Corpus Iuris Canonici mehr oder weniger abgeschlossen. Er wurde immer wieder aufgelegt. Unser Beispiel entstand 1696 in der Stadt Basel.

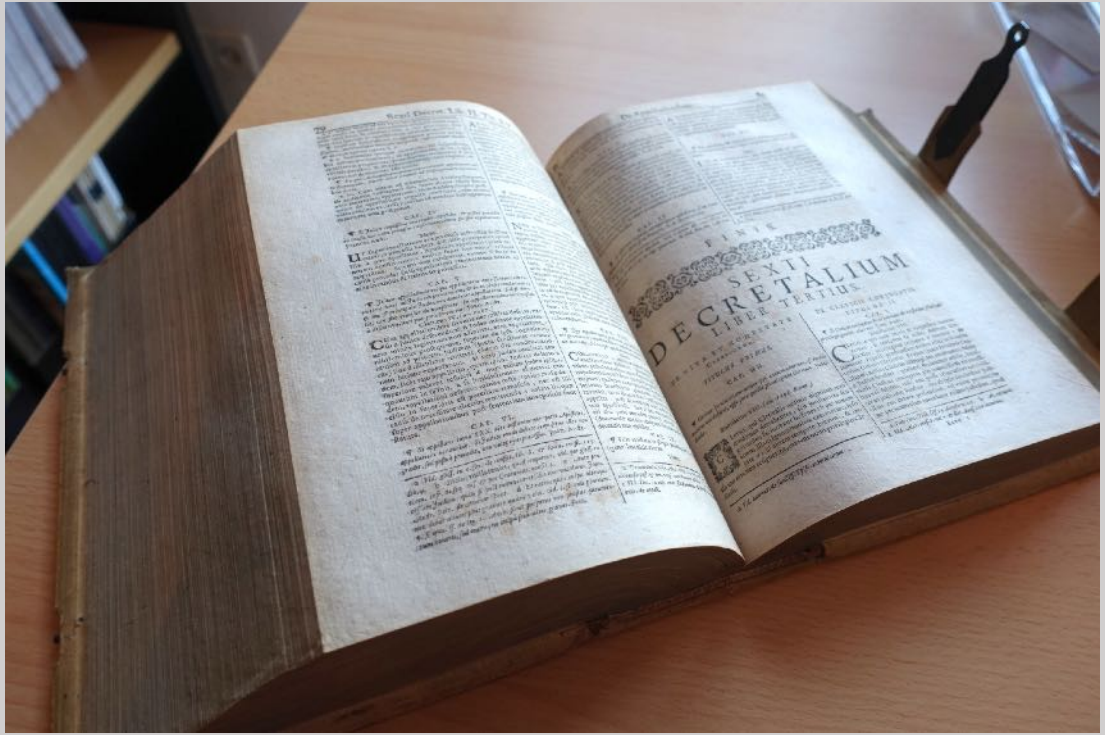

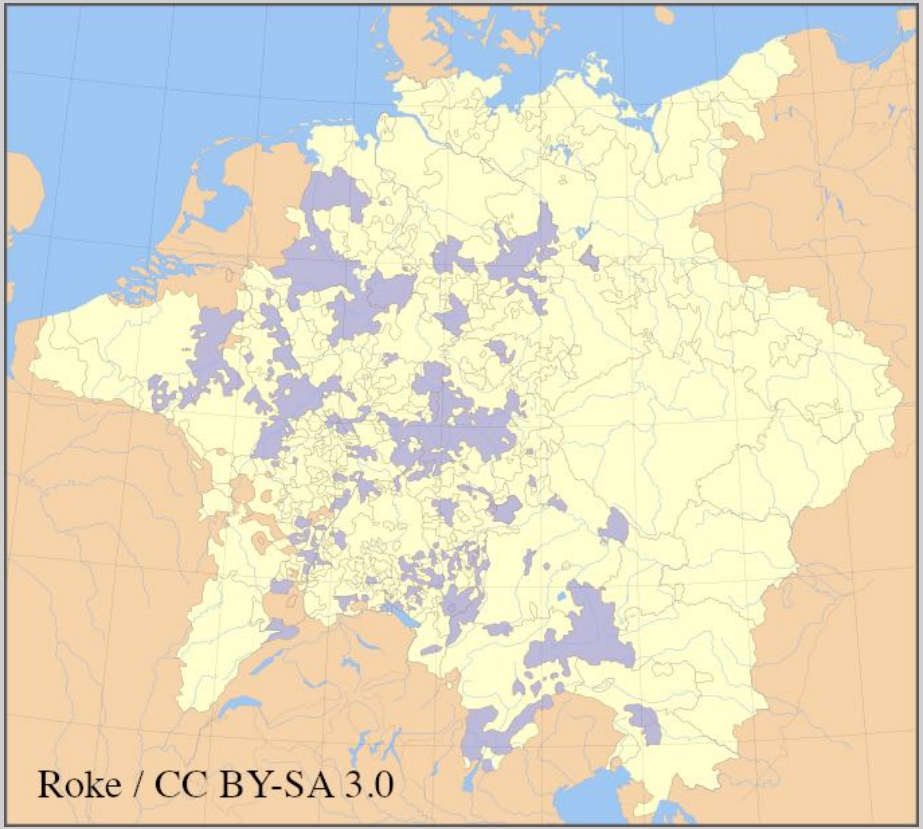

Das Problem, das das Corpus Iuris Canonici für alle ambitionierten Fürsten stellte, kann diese Karte des Heiligen Römischen Reichs aus dem Jahr 1648 nur andeuten. Kirchliche Territorien (hier violett) standen nicht unter landesherrlichem, sondern unter kirchlichem Recht. Wer sein Gebiet vereinheitlichen wollte, strebte danach, den Einfluss der katholischen Kirche – und natürlich ihres Rechts – zurückzudrängen.

Luther verbrennt die päpstliche Bulle und das kanonische Recht vor Wittenberg. Buchillustration des 19. Jahrhunderts.

Dies war wohl der wichtigste Grund für den Erfolg der Reformation. Luther ließ sich mit seinen Aussagen prächtig instrumentalisieren. Vielen Fürsten gefielen seine Beschreibungen des kanonischen Rechts als „Schale des göttlichen Zorns“ und „vergiftetes Recht“, nicht nur im 16. Jahrhundert. Noch während des Kirchenkampfs im 19. Jahrhundert wurde Luther von den Gegnern kirchlicher Institutionen instrumentalisiert.

In denselben historischen Zusammenhang gehören kirchenfeindliche Romane wie Victor Hugos Glöckner von Notre Dame. Sein Autor greift darin ein Privileg auf, das die katholischen Kirchen von den Tempeln der griechischen Antike übernommen hatten, das Asylrecht. In einer berühmten Szene schnitt Quasimodo Esmeralda vom Galgen und trug sie blitzschnell in die nahegelegene Kathedrale, „wobei er das junge Mädchen über seinen Kopf hob und mit fürchterlicher Stimme schrie: ‚Asyl!'" So rettete er ihr vorerst das Leben.

Quasimodo trägt Esmeralda in die Kirche. Buchillustration des 19. Jahrhunderts.

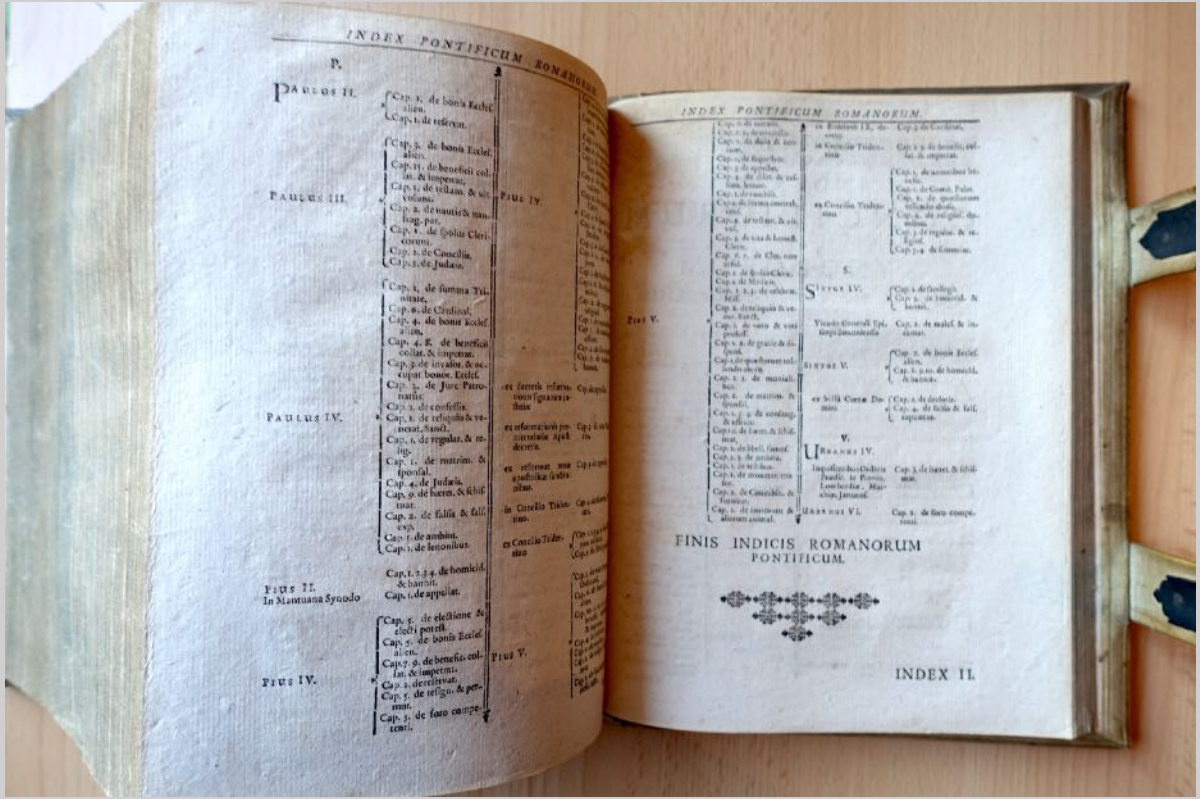

Um das Corpus Iuris Canonici leichter verwendbar zu machen, sind spätere Fassungen mit verschiedenen Indices ausgestattet. Dieser Index sortiert die Erlasse nach den Päpsten, die sie verabschiedet haben.